

<p>Bisherige Fassung:</p> <p style="text-align: center;">Richtlinien zur Förderung der Kulturarbeit im Landkreis Ammerland</p> <p>Die Kulturförderung ist zentrale Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Der Landkreis Ammerland nimmt diese Aufgabe durch Unterstützung der Kulturträger im Kreisgebiet und durch eigene Veranstaltungen wahr. Als Träger des Kulturlebens kommt der örtlichen Gemeinschaft – den Vereinen – besondere Bedeutung zu.</p> <p>Zur Ausfüllung dieser Aufgabe werden folgende Richtlinien erlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesangvereine, die dem Gemeindegängerbund angehören, erhalten einen jährlichen Förderungsbetrag, der sich aus einem Grundbetrag von 125,00 € und einem Betrag für jedes aktive Mitglied von 2,00 € zusammensetzt. 2. Musikvereine, die der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V. oder einer der Unterorganisationen angehören, erhalten als Unterstützung zur Beschaffung von Musikinstrumenten einen Zuschuss in Höhe von 20 % des nachgewiesenen Anschaffungspreises der Instrumente. Der jährliche Förderungsbetrag beläuft sich auf 500,00 € je Musikverein. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich der Verein in die 	<p>Neufassung:</p> <p style="text-align: center;">Richtlinien zur Förderung der Kulturarbeit im Landkreis Ammerland</p> <p>Die Kulturförderung ist zentrale Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Der Landkreis Ammerland nimmt diese Aufgabe durch Unterstützung der Kulturträger im Kreisgebiet und durch eigene Veranstaltungen wahr. Als Träger des Kulturlebens kommt der örtlichen Gemeinschaft – den Vereinen – besondere Bedeutung zu.</p> <p>Zur Ausfüllung dieser Aufgabe werden folgende Richtlinien erlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesangvereine, die dem Gemeindegängerbund angehören, erhalten einen jährlichen Förderungsbetrag, der sich aus einem Grundbetrag von 125,00 € und einem Betrag für jedes aktive Mitglied von 2,00 € zusammensetzt. 2. Musikvereine, die der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V. oder einer der Unterorganisationen angehören, erhalten als Unterstützung zur Beschaffung von Musikinstrumenten einen Zuschuss in Höhe von 20 % des nachgewiesenen Anschaffungspreises der Instrumente. Der jährliche Förderungsbetrag beläuft sich auf 500,00 € je Musikverein. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich der Verein in die 	
--	---	--

<p>örtliche Gemeinschaft durch Auftritte einbringt.</p> <p>3. Heimatvereine und Ortsbürgervereine, die in der Heimat- und Brauchtumpflege tätig sind und dieses in ihrer Satzung verankert haben, erhalten einen jährlichen Förderungsbetrag in Höhe von 300,00 €. Die Auszahlung des Förderbetrages wird mit der Erwartung verbunden, dass die plattdeutsche Sprache gepflegt und Aktivitäten zur Förderung der plattdeutschen Sprache entwickelt werden. Darüber hinaus werden den geförderten Heimat- und Ortsbürgervereinen grundsätzlich keine weiteren Zuschüsse für Veranstaltungen bewilligt.</p> <p>Berücksichtigungsfähige Heimatvereine und Ortsbürgervereine können auf Antrag, in dem sie ihre Jugendfördermaßnahmen darlegen, einen weiteren jährlichen Zuschuss in Höhe von 200,00 € erhalten.</p> <p>4. Zur Förderung der plattdeutschen Sprache sollen in allen Grundschulen und Kindergärten Plattdeutsch-Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden. Die dafür erforderlichen Lehrkräfte stellt der Landkreis Ammerland auf Honorarbasis ein.</p> <p>5. Konzerte, Vorträge und ähnliche kulturelle Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert, in dem grundsätzlich das vereinbarte Honorar bis zu 50 % bezuschusst wird, jedoch höchstens bis zum</p>	<p>örtliche Gemeinschaft durch Auftritte einbringt.</p> <p>3. Heimatvereine und Ortsbürgervereine, die in der Heimat- und Brauchtumpflege tätig sind und dieses in ihrer Satzung verankert haben, erhalten einen jährlichen Förderungsbetrag in Höhe von 300,00 €. Die Auszahlung des Förderbetrages wird mit der Erwartung verbunden, dass die plattdeutsche Sprache gepflegt und Aktivitäten zur Förderung der plattdeutschen Sprache entwickelt werden. Darüber hinaus werden den geförderten Heimat- und Ortsbürgervereinen grundsätzlich keine weiteren Zuschüsse für Veranstaltungen bewilligt.</p> <p>Berücksichtigungsfähige Heimatvereine und Ortsbürgervereine können auf Antrag, in dem sie ihre Jugendfördermaßnahmen darlegen, einen weiteren jährlichen Zuschuss in Höhe von 200,00 € erhalten.</p> <p>4. Zur Förderung der plattdeutschen Sprache sollen in allen Grundschulen und Kindergärten Plattdeutsch-Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden. Die dafür erforderlichen Lehrkräfte stellt der Landkreis Ammerland auf Honorarbasis ein.</p> <p>5. Konzerte, Vorträge und ähnliche kulturelle Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert, in dem grundsätzlich das vereinbarte Honorar der Künstler bis zu 50 % bezuschusst wird, jedoch höchstens bis zum</p>	<p>Konkretisierung</p>
--	--	------------------------

<p>voraussichtlichen Defizit der Veranstaltung. Die Förderungshöchstbeträge belaufen sich je Einzelveranstaltung auf 3.000,00 € und je Veranstalter auf halbjährlich 6.000,00 €.</p> <p>Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden hälftig dem Halbjahr zugeordnet. Einzelfallförderungen werden in jedem Halbjahr vorab angerechnet. Die verbleibenden Fördermittel werden sodann auf die Förderanträge verteilt. Sofern auf Grund nicht ausreichender Haushaltsmittel Kürzungen gegenüber den Förderhöchstbeträgen im ersten Halbjahr vorgenommen werden müssten, werden nicht benötigte Haushaltsmittel des zweiten Halbjahrs für Nachbewilligung bereitgestellt.</p>	<p>voraussichtlichen Defizit der Veranstaltung. Die Förderungshöchstbeträge belaufen sich je Einzelveranstaltung auf 3.000,00 € und je Veranstalter auf halbjährlich 10.000,00 €.</p> <p>Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden hälftig dem Halbjahr zugeordnet. Einzelfallförderungen werden in jedem Halbjahr vorab angerechnet. Die verbleibenden Fördermittel werden sodann auf die Förderanträge verteilt. Sofern auf Grund nicht ausreichender Haushaltsmittel Kürzungen gegenüber den Förderhöchstbeträgen im ersten Halbjahr vorgenommen werden müssten, werden nicht benötigte Haushaltsmittel des zweiten Halbjahrs für Nachbewilligung bereitgestellt.</p> <p>6. Kulturelle Projekte, die von überörtlicher, kreisweiter oder überregionaler Bedeutung sind, können gefördert werden. Mit ihnen müssen gemeinnützige und nicht vorrangig kommerzielle Interessen verfolgt werden. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen. Die Zuschusshöhe beträgt nicht mehr als 50% der Gesamtkosten bis zu einer Höhe von höchstens 3.000 € pro Projekt. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.</p>	<p>Erhöhung Höchstbetrag</p> <p>neu aufgenommener Absatz</p>
--	--	--

<p>6. Im Rahmen der Denkmalpflege werden Zuschüsse für die Restaurierung von Kirchen, Mühlen und sonstigen öffentlich zugänglichen denkmalgeschützten Gebäuden mit überregionaler Bedeutung gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt grundsätzlich 10 % der von der Denkmalbehörde anerkannten Restaurierungskosten. Auch für Baumaßnahmen, die für das öffentliche Kulturleben von besonderer Bedeutung sind, können Investitionszuschüsse gewährt werden. Laufende Bauunterhaltungskosten werden nicht gefördert.</p>	<p>7. Im Rahmen der Denkmalpflege werden Zuschüsse für die Restaurierung von Kirchen, Mühlen und sonstigen öffentlich zugänglichen denkmalgeschützten Gebäuden mit überregionaler Bedeutung gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt grundsätzlich 10 % der von der Denkmalbehörde anerkannten Restaurierungskosten. Auch für Baumaßnahmen, die für das öffentliche Kulturleben von besonderer Bedeutung sind, können Investitionszuschüsse gewährt werden. Laufende Bauunterhaltungskosten werden nicht gefördert.</p>	
<p>7. Der Bau von Dorfgemeinschaftshäusern wird mit einem Zuschuss von 20 % der nachgewiesenen Baukosten, höchstens 20.000,00 €, gefördert. Der Zuschuss wird nur gewährt, soweit ein langfristiges Nutzungsrecht (mindestens 20 Jahre) besteht und Nachteile für die örtliche Gastronomie ausgeschlossen sind.</p>	<p>8. Der Bau von Dorfgemeinschaftshäusern wird mit einem Zuschuss von 20 % der nachgewiesenen Baukosten, höchstens 20.000,00 €, gefördert. Der Zuschuss wird nur gewährt, soweit ein langfristiges Nutzungsrecht (mindestens 20 Jahre) besteht und Nachteile für die örtliche Gastronomie ausgeschlossen sind.</p>	
<p>8. Die Sanierung von Klinkerstraßen wird mit einem Zuschuss in Höhe von 20 % der angemessenen Sanierungskosten gefördert, soweit die zu sanierende Klinkerstraße in der Liste der erhaltenswerten Klinkerstraßen aufgenommen worden ist. Als angemessen gelten Sanierungskosten in Höhe von 300,00 € je lfd. Meter Klinkerstraße.</p>	<p>9. Die Sanierung von Klinkerstraßen wird mit einem Zuschuss in Höhe von 20 % der angemessenen Sanierungskosten gefördert, soweit die zu sanierende Klinkerstraße in der Liste der erhaltenswerten Klinkerstraßen aufgenommen worden ist. Als angemessen gelten Sanierungskosten in Höhe von 300,00 € je lfd. Meter Klinkerstraße.</p>	

<p>Rechtsansprüche werden durch diese Richtlinien nicht begründet.</p> <p>Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landkreises Ammerland, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag durch die Beschlussgremien bewilligt werden.</p> <p>Die in diesen Richtlinien angeführten Förderatbestände stellen keine abschließenden Regelungen dar, so dass Einzelfallentscheidungen möglich sind.</p>	<p>Rechtsansprüche werden durch diese Richtlinien nicht begründet.</p> <p>Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landkreises Ammerland, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag durch die Beschlussgremien bewilligt werden.</p> <p>Die in diesen Richtlinien angeführten Förderatbestände stellen keine abschließenden Regelungen dar, so dass Einzelfallentscheidungen möglich sind.</p>	
<p>Die Kreisförderung erfolgt zu den Punkten 6., 7. und 8. grundsätzlich unter der Voraussetzung einer angemessenen Finanzierungsbeteiligung der jeweiligen Gemeinde/Stadt. Vorhaben dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Bewilligungsbescheid ergangen ist oder der Landkreis Ammerland seine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat.</p>	<p>Die Kreisförderung erfolgt zu den Punkten 6., 7., 8 und 9. grundsätzlich unter der Voraussetzung einer angemessenen Finanzierungsbeteiligung der jeweiligen Gemeinde/Stadt. Vorhaben dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Bewilligungsbescheid ergangen ist oder der Landkreis Ammerland seine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat.</p>	<p>Aufzählung angepasst</p>
<p>Diese Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft und ersetzen die seit 01.01.2017 geltenden Richtlinien.</p>	<p>Diese Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft und ersetzen die seit 01.01.2020 geltenden Richtlinien.</p>	<p>Änderung des Inkrafttretens</p>